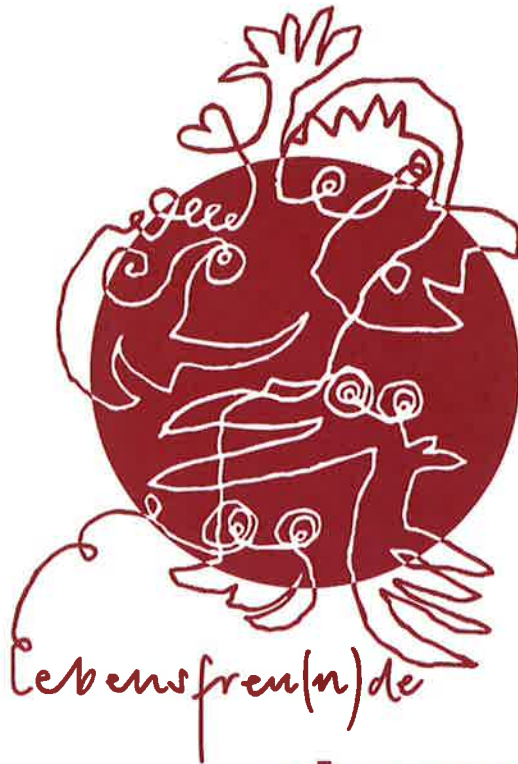




ehemalige jungwacht blauring region basel

STATUTEN

Ehemalige Jungwacht Blauring Region Basel

Version:

1, Gründungsfassung

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 19. Juni 2026

Verein gegründet am:

19. Juni 2026

In Kraft seit:

19. Juni 2026

Letzte Änderung:

-

Aktuelle Fassung:

19. Juni 2026

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Ehemalige Jungwacht Blauring Region Basel**“, folgend der “Verein” genannt, besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in **Basel**.

2. Zweck

- 1) Der Verein bezweckt, dass die ehemaligen Mitglieder des Vereins „Jungwacht Blauring Kantone Baselstadt und Baselland“, sowie weitere Ehemalige Mitglieder von Jungwacht Blauring aus der Region Basel lebenslang mit der Idee und Kultur von Jungwacht Blauring verbunden bleiben können.
- 2) Der Verein bezweckt die Bildung eines Netzwerks zwischen den aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Vereins „Jungwacht Blauring Kantone Baselstadt und Baselland“, sowie weitere Ehemalige Mitglieder von Jungwacht Blauring aus der Region Basel.
- 3) Das Engagement des Vereins basiert auf dem partizipativ verfassten Leitbild von Jungwacht Blauring Schweiz und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen die dem Leitbild zugehörigen Haltungspapiere die Aktivitäten des Vereins. Auch anerkennt und befolgt der Verein „Ehemalige Jungwacht Blauring Region Basel“ die Statuten und Regeln von Jungwacht Blauring Schweiz.
- 4) Der Verein und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.
- 5) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Seine Mittel sind ausschliesslich und unwiderruflich der Verwirklichung des Vereinszwecks gewidmet. Eine Ausschüttung von Vereinsmitteln oder Gewinnanteilen an Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 6) Der Verein unterstützt den Verein „Jungwacht Blauring Kantone Baselstadt und Baselland“ nach Bedarf und Möglichkeit sowohl personell, materiell als auch finanziell.
- 7) Der Verein kann ein Archiv zum Ehemaligenwesen sowie zur Geschichte von Jungwacht Blauring aufbauen, führen, pflegen und – soweit zweckmässig und datenschutzrechtlich zulässig – zugänglich machen.
- 8) Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zwecks Scharen, kantonale Gremien sowie Projekte mit Bezug zu Jungwacht Blauring (Jubla) personell, materiell und finanziell unterstützen.
- 9) Der Verein kann alle Massnahmen treffen und Rechtsgeschäfte eingehen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere kann er Personen anstellen oder für einzelne Aufträge entschädigen, Dritte und Unternehmen beauftragen, Dienstleistungen einkaufen, Räumlichkeiten und Liegenschaften mieten, erwerben, veräussern und verwalten sowie Material und Infrastruktur beschaffen, betreiben und unterhalten.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus Aktivitäten
 - Spenden, Schenkungen und Legate
 - zweckgebundene Beiträge und Zuwendungen
 - weitere Erträge
- 1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 - 2) Die Mitgliederversammlung legt jährlich die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge fest. Sie kann für verschiedene Mitgliederkategorien unterschiedliche Beiträge vorsehen. Freiwillige Zuwendungen sind möglich.
 - 3) Spenden und freiwillige Zuwendungen können zweckgebunden oder frei erfolgen. Zweckgebundene Spenden und Zuwendungen sind gemäss ihrer Zweckbestimmung zu verwenden und in der Buchführung entsprechend auszuweisen.
 - 4) Der Vorstand kann nach Vorliegen einer entsprechenden steuerlichen Anerkennung Spendenbestätigungen für abzugsfähige Zuwendungen ausstellen. Mitgliederbeiträge gelten nicht automatisch als Spenden.
 - 5) Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüber-hinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht.
 - 6) Zweckgebundene Mittel sind in der Buchführung und Jahresrechnung getrennt vom übrigen Vereinsvermögen auszuweisen. Das Nähere regelt das Fonds- & Vergabereglement.

4. Mitgliedschaft des Vereins

- 1) Mit Annahme der vorliegenden Statuten wird der Vorstand berechtigt, im Namen des Vereins beim Verein „Netzwerk Ehemalige Jungwacht Blauring Schweiz“ den Antrag zu stellen, den Verein „Ehemalige Jungwacht Blauring Region Basel“ als Kollektivmitglied aufzunehmen.
- 2) Zudem ist der Vorstand berechtigt, im Namen des Vereins die Aufnahme in andere Vereine. oder geeignete Netzwerkstrukturen zu beantragen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

5. Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- **Einzelmitglied**

Einzelmitglied ist, wer Mitglied des Vereins „Jungwacht Blauring Kantone Baselstadt und Baselland“ war und/oder den Vereinszweck unterstützt und vom Vorstand als aktives Einzelmitglied aufgenommen wird.

- **Kollektivmitglied**

Juristische Personen, Vereine, Körperschaften oder andere Organisationen, welche den Vereinszweck unterstützen und vom Vorstand als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Insbesondere lokale Ehemaligenvereinigungen von Jungwacht Blauring aus der Region Basel.

Die Mitglieder besitzen keinerlei persönliche Ansprüche am Vereinsvermögen.

6. Beginn und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Beginn Einzelmitgliedschaft

Die Einzelmitgliedschaft erfolgt abschliessend durch den Vorstand.

Beginn Kollektivmitgliedschaft

Die Kollektivmitgliedschaft erfolgt abschliessend durch den Vorstand.

Beendigung aller Mitgliederkategorien

Der Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres auf eigenen Wunsch, infolge Todes, Verlust der Rechtspersönlichkeit, oder durch abschliessenden Beschluss der Mitgliederversammlung.

Das Austrittsschreiben muss spätestens per 31. Dezember schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstössen gegen den Zweck des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung | Vorstand | Revisionsstelle

7.1 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und findet jährlich im 1. Halbjahr statt.
- 2) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Präsidium des Vorstands zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen. Anträge per E-Mail sind gültig.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat diese auch einzuberufen, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums verlangt wird. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Revisionsberichts
 - Entlastung der Organe
 - Beschlussfassung betreffend Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
 - Beschlussfassung betreffend Budget
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und ihrer Fälligkeit
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Genehmigung und Änderung von Reglementen, soweit die Statuten dies vorsehen oder der Vorstand sie der Mitgliederversammlung unterbreitet.
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Änderung der Statuten
 - Entscheid über Rekurse gegen Aufnahmeentscheide des Vorstands
 - Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- 5) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme. Der Vorstand setzt ein Tagespräsidium für die Mitgliederversammlung ein.
- 7) Die Stimmberechtigten fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die vorsitzende Person (= Tagespräsidium) den Stichentscheid.
- 8) Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten sowie der Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 9) Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7.2 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf natürlichen Personen und konstituiert sich selbst.
- 2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3) Ein Rücktritt aus dem Vorstand muss mindestens vier Monate im Voraus, bezogen auf den geplanten Austritt, bekannt gegeben werden.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 5) Der Vorstand entscheidet über Gesuche aus zweckgebundenen Fonds im Rahmen der Statuten, des Fonds- und Vergabereglements und des bewilligten Budgets.
Er stellt die getrennte Ausweisung zweckgebundener Mittel sicher.
- 6) Vorstandsmitglieder treten bei Geschäften in den Ausstand, bei denen ein persönlicher oder institutioneller Interessenkonflikt besteht.
- 7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- 8) Der Vorstand kann für die Erreichung des Vereinszwecks Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 9) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 10) Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 11) Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 12) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- 13) Für Rechtsgeschäfte von «Ehemalige Jungwacht Blauring Region Basel» zeichnen die Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu zweien.
- 14) Für den Zahlungsverkehr kann der Vorstand Zuständigkeiten und Limiten festlegen. Die finanzielle Verantwortung des Vorstands bleibt vorbehalten.



- 1) Die Revisionsstelle setzt sich aus ein oder zwei Personen zusammen. Sie wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Rücktritt als Revisor*in muss dem Vorstand mindestens vier Monate, bezogen auf den geplanten Austritt, im Voraus bekannt gegeben werden. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2) Die Revision richtet sich nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Vorbehalten bleibt Art. 69b ZGB.
- 3) Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Stichproben in der Buchhaltung vornehmen.

8. Allgemeine Bestimmungen

1) Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

3) Verwendung des Liquidationserlöses

Löst sich der Verein zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.

Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen für mindestens 5 Jahre dem Verein „Jungwacht Blauring Kantone Baselstadt und Baselland“ zur getreuen Verwaltung übergeben. Der Verein „Jungwacht Blauring Kantone Baselstadt und Baselland“ hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichartigen Zweck verfolgt.

Sollte die Übergabe an den Verein „Jungwacht Blauring Kantone Baselstadt und Baselland“ nicht möglich sein, ist der Liquidationserlös an eine Organisation zu übergeben, die die Kinder- und Jugendförderung bezweckt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

4) Streiterledigung

Die Streitbeilegung richtet sich nach den Statuten des Vereins „Jungwacht Blauring Kantone Baselstadt und Baselland“.

9. Inkrafttreten der Statuten

Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom **19.06.2026** verabschiedet worden und treten per Gründungsdatum in Kraft.

Für die Gründungsversammlung

Aaron Klingler

Michael Dolenšek

Jeanette Schweizer